

Es gilt das gesprochene Wort!

TOP 28 – Bekämpfung von Stalking

Dazu sagt die innenpolitische Sprecherin  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,

**Irene Fröhlich:**

Pressesprecherin  
**Claudia Jacob**

Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1503

Zentrale: 0431/988-1500

Telefax: 0431/988-1501

Mobil: 0172/541 83 53

E-Mail: [presse@gruene.ltsh.de](mailto:presse@gruene.ltsh.de)

Internet: [www.sh.gruene-fraktion.de](http://www.sh.gruene-fraktion.de)

**Nr. 418.04 / 16.12.2004**

## Eine gesetzliche Regelung zum Stalking muss handwerklich stimmen

Gegenwärtig wird eine Länderinitiative im Bundesrat diskutiert, einen speziellen Stalking-Straftatbestand zu schaffen. Sie wurde durch einen ersten Gesetzentwurf aus Hessen auf den Weg gebracht. Schnell stellt sich jedoch heraus, dass der hessische Entwurf nicht geeignet ist, um rechtsverbindlich einen neuen Straftatbestand zu schaffen – zu viel Unklarheiten, zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe zu wenig Bestimmtheit.

Genau aus diesem Grund lehnen wir auch den vorgelegten CDU-Antrag ab, der lediglich fordert, dem hessischen Entwurf zuzustimmen. Das ist uns eindeutig zu wenig und dies halten wir auch für falsch.

In der Sache sind wir nicht auseinander, eine gesetzliche Regelung tut not – Aber sie muss handwerklich stimmen und sie muss vor allem die bundesdeutschen Rechtsnormen berücksichtigen. Ein bloßes Abschreiben aus den angelsächsischen Regelungen reicht hierzu nicht aus. Deshalb begrüßen wir nachdrücklich, dass die Befassung im Bundesrat verschoben worden ist, um die notwendige Zeit zur Überprüfung und Entwicklung alternativer und vor allem besserer gesetzlicher Möglichkeiten zuschaffen. Dies sieht unser rot-grüner Antrag vor.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit unbedingt darauf hinweisen, dass Stalking-Opfer auch nach geltendem Recht geschützt sind. Viele Stalking-Handlungen erfüllen Straftatbestände wie die Beleidigung, Nötigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung oder den Hausfriedensbruch.

Dieser bestehende strafrechtliche Schutz wird seit 2002 durch das Gewaltschutzgesetz ergänzt. Opfer von Gewalt können vor dem Zivilgericht eine Schutzanordnung erwirken, beispielsweise ein Kontakt- oder Näherungsverbot. Diese Schutzanordnung kann zivilrechtlich mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft vollstreckt werden. Bei einem Verstoß gegen die Schutzanordnung macht sich der Täter außerdem strafbar: Es drohen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Hiermit ist in einem gewissen Rahmen sichergestellt, dass Nachstellungen, die nicht von den Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs erfasst sind unter der Vorbedingung einer gerichtlichen Anordnung oder eines Verbotes, strafrechtlich geahndet werden können. Aber auch das Gewaltschutzgesetz deckt nicht alle möglichen Fälle ab.

Bei der praktischen Umsetzung der bestehenden Gesetze sind vor allem Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte gefordert. Es hat bereits ein erheblicher Bewusstseinswandel stattgefunden – Stalking wird als ernstes Problem erkannt und behandelt. Bremen beispielsweise hat bereits Sonderzuständigkeiten auf der Ebene von Polizei und Staatsanwaltschaft geschaffen. Trotzdem ist immer wieder zu hören, dass Opfern das Vertrauen in Behörden, Justiz und den Rechtsweg fehlt. Diese Lücke wird teilweise durch Selbsthilfeangebote und spezialisierte RechtsanwältInnen ausgefüllt.

Nichtsdestotrotz brauchen wir eine Ergänzung der rechtlichen Handhabe, mehr Bewusstsein in der Öffentlichkeit und vor allem einen noch sensibleren Umgang mit den Opfern durch Polizei, Justiz und unterstützende Angebote. Im Innen- und Rechtsausschuss werden wir das alles näher beleuchten und hoffentlich gemeinsam einen guten Weg finden, den wir dem Bundesrat vorschlagen können.

\*\*\*